

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. Dezember 1946.

38/A.B.
zu 57/J.Anfragebeantwortung.

schriftlicher

In/Beantwortung einer Anfrage der Abg. K a p s r e i t e r und Genossen, betreffend den Postzustelldienst auf dem Flachland, führt Bundesminister für Verkehr Ü b e l e i s aus, dass die Zustellung auf dem Lande, so weit es sich um Orte mit eigenem Postamt handelt, gegenüber der Zustellung in den Städten nicht verschieden ist. Die Zustellung erfolgt im allgemeinen werktätlich nach Ankunft des postführenden Kurses. Zu dem Zustellbereich eines Landpostamtes gehören aber auch die kleineren Orte der Umgebung. Die Sendungen für diese Orte werden durch den Landbriefträger zugestellt. Der wesentliche Unterschied der Zustellung in den Landbriefträgerbezirken gegenüber jener im Postort ist der, dass der Zustellgang der Landbriefträger unabhängig von dem Einlangen des postführenden Kurses, meistens in den ersten Vormittagsstunden, angetreten wird. Im Postorte wird daher im allgemeinen die einlangende Post noch am gleichen Tage, in den Landbriefträgerbezirken meistens erst am folgenden Tage zugestellt. Der Grund der unterschiedlichen Zustellung ist darin zu suchen, dass die Begehung der Landbriefträgerbezirke infolge ihrer räumlichen Ausdehnung und vor allem in Gebirgsgegenden durch die Beschaffenheit des Geländes viel mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die Zustellgänge im Postorte. Der Landbriefträger ist oft 8 - 10 Stunden täglich unterwegs. Er muss daher seinen Dienst, vor allem in den Wintermonaten, schon zeitlich am Vormittag antreten, damit er noch vor Eintritt der Dunkelheit zum Postamt zurückkommt. Ein weiterer Unterschied zwischen der Zustellung im Postort gegenüber jener im Landbriefträgerbezirk besteht hinsichtlich des Umfanges der Zustellung. Die Zustellung der Briefpost, sowohl der gewöhnlichen als auch eingeschriebenen Sendungen, ist in beiden Fällen die gleiche. Einschränkungen bestehen im Landbriefträgerbezirk hinsichtlich der Zustellung der Wertpost, der Forderungsurkunden und der Pakete. Erstere Einschränkung ist aus Sicherheitsgründen notwendig, da der Zustellgang vielfach über unverbautes, mitunter auch unübersichtliches Gelände führt. Während im Postorte die Zustellung der Wertpost, der Forderungsurkunden und der Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen bis zum Werte oder Beträge, der den für Postanweisungen zulässigen Beträge (S 1.000) entspricht, erfolgt, wird im Landbriefträgerbezirk bis zur Hälfte dieses Betrages zugestellt.

Pakete können im Landbriefträgerbezirk nur so weit zugestellt werden, als sie der Landbriefträger...

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentarkorrespondenz.

5. Dezember 1946.

Zu erwähnen wäre noch, dass der Landbriefträger, zum Unterschied von dem Zusteller im Postort, nicht nur Postsendungen zustellt, sondern auch während seines Dienstganges eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe, Pakete mit und ohne Wertangabe sowie Postanweisungen annimmt.

Der Dienst des Landbriefträgers ist sehr beschwerlich und erfordert grosse physische Leistungsfähigkeit, da er zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung versehen werden muss. In Gebirgsgegenden muss der Landbriefträger im Winter mit Ski oder Schneereifen ausgerüstet sein. Auf dem flachen Lande werden zur rascheren Abwicklung des Dienstes Fahrräder verwendet.

In den Postorten findet auch auf dem Lande die Zustellung im allgemeinen an allen Werktagen statt, in den Landbriefträgerbezirken wurde bis zum Jahre 1938 die Zustellung je nach den örtlichen Verhältnissen 2 bis 6 mal wöchentlich durchgeführt. Sie richtete sich nach dem Umfang der durchschnittlich vorliegenden Post und der zurückzulegenden Wegstrecke sowie nach der Schwierigkeit des Geländes.

Nach der Annexion Österreichs durch Deutschland wurde in den Landbriefträgerbezirken fast durchwegs die 6 mal wöchentliche Zustellung eingeführt. Diese Erweiterung erfolgte vor allem zu Propagandazwecken, um der Bevölkerung die Vorteile des Anschlusses an das Reich vor Augen zu führen. Diese Massnahme konnte die Postverwaltung eines Grossstaates ohne besondere finanzielle Belastung leicht durchführen, da die Mehrauslagen der Personalvermehrung, die die erweiterte Zustellung in den Landbriefträgerbezirken verursachte, gegenüber den Überschüssen, die in den Industriegegenden und grossen Städten mit starkem Postverkehr erzielt wurden, kaum ins Gewicht fielen.

Die Postverwaltung des kleinen Österreich, deren Betriebsmittel durch den Krieg vielfach beschädigt oder gar zerstört wurden, kann sich aber einen überhöhten Personalstand nicht leisten. Zur Verringerung des Personalaufwandes waren daher auch Einschränkungen in den Einrichtungen, die dem Publikum zur Verfügung gehalten werden, notwendig. Da der Postverkehr derzeit noch lange nicht den normalen Verhältnissen entspricht, wurde vor einiger Zeit unter anderem die Zustellung in den Landbriefträgerbezirken, sofern die einzelnen Zusteller nicht stündlich mindestens 20 Sendungen zuzustellen haben (was bereits ein Minimum darstellt), auf 3 mal wöchentlich herabgesetzt. Die Bedingung, dass eine Einschränkung der Zustellung nur dann erfolgen darf, wenn für einen Zustellbezirk stündlich weniger als 20 Sendungen vorliegen, wurde getroffen, um der Bevölkerung soweit als möglich entgegenzukommen und die

Verwaltungsübertretung unter Strafe stellt.

Wenn schliesslich noch bemerkt werden darf, dass der gegenständliche Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 10. Oktober l. J. vor seiner Abfertigung dem Papierverbrauchslenkungsbeirat im Wortlaut zur Kenntnis gebracht und von den anwesenden Vertretern der drei Parteien gutgeheissen wurde, glaubt das Bundesministerium für Inneres den Nachweis erbracht zu haben, dass die Durchführung des Papierverbrauchslenkungsgesetzes in einer den Intentionen dieses Gesetzes und der österreichischen Verfassung durchaus entsprechender Weise erfolgt.

-.-.-.-